

insgesamt zu Abgabepreisen“ in die komplexe ökonomische Planinformatiori neu aufgenommen und. wie folgt definiert:

- a) Die Kennziffer „Warenproduktion insgesamt zu Abgabepreisen“ umfaßt folgende Bestandteile!
- industrielle Warenproduktion“
 - nichtindustrielle Warenproduktion¹⁰ ***** 17 18 als Summe aller für Dritte hergestellten und zum Absatz bestimmten nichtindustriellen Fertigerzeugnisse und materiellen Leistungen nichtindustrieller Art.
- Dazu gehören:
- bauwirtschaftliche Leistungen
 - landwirtschaftliche Leistungen (einschließlich Leistungen der Forstwirtschaft)
 - Transport- und Fernmeldeleistungen (Verkehrsleistungen)
 - Handelsleistungen (Handelserlös / Wareneinsatz)
 - sonstige produktive Leistungen, wie wissenschaftlich-technische Leistungen, Projektierungsleistungen, maschinelle Abrechnungsleistungen, Leistungen von Laboratorien, textile Reinigungsleistungen, geologische Leistungen, GAN- und HAN-Leistungen der Betriebe, die nicht zum Industrieanlagenbau gehören, Einnahmen aus Lizenzvergabe;
- eigene Leistungen der General- und Hauptauftragnehmer des Industrieanlagenbaus.
- Dazu gehören:
- GAN/HAN-Leistungen des Industrieanlagenbaus (einschließlich Risikoleistungen)
 - sonstige Leistungen des Industrieanlagenbaus
 - Projektierungs- und Konstruktionsleistungen des Industrieanlagenbaus.
- b) Die industrielle Warenproduktion ist zu Industrieabgabepreisen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu bewerten. Die Bewertung der nichtindustriellen Warenproduktion und der eigenen Leistungen der GAN/HAN des Industrieanlagenbaus erfolgt zu den Abgabepreisen bzw. bei Leistungen, die aus dem Investitionsfonds des eigenen Betriebes finanziert werden, zu den gesetzlich zulässigen Verrechnungspreisen.
- 22.5. In den Vordrucken 0501, 0502 und 0507 der komplexen ökonomischen Planinformation - ist in einer Leerzeile der S. 1 auszuweisen: -
0514 Produktion an Delikaterzeugnissen von 0512.
- 22.6. Für die Berechnung der Kennziffer 0170 „Kosten für Leitung und Verwaltung“ ist die ab 1.1.1978 geltende Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung anzuwenden. Dabei ist zu sichern, daß die Kosten für Leitung und Verwaltung 1979 unter Berücksichtigung dieser Richtlinie nicht höher sein dürfen als die vergleichbaren, mit der staatlichen Planauflage 1978 vorgegebenen, Limite für Leitungs- und Verwaltungskosten.
- 22.7. Mit der Kennziffer 0411 „Freizusetzende Arbeitskräfte durch Investitionen“ sind die insgesamt durch Investitionen und weitere Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung freizusetzenden Arbeitskräfte zu erfassen.
- 22.8. In dem Vordruck 0501 der komplexen ökonomischen Planinformation ist in einer Leerzeile der S. 7 auszuweisen:
0146 Senkung der Materialkosten durch Maßnahmen der Pläne Wissenschaft und Technik, Investitionen und anderen Rationalisierungsmaßnahmen.¹⁹

¹⁰ Entsprechend den geltenden Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

¹⁷ Entsprechend den geltenden Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, mit Ausnahme der Leistungen der GAN und HAN des Industrieanlagenbaus. Die Betriebe des Industrieanlagenbaus beziehen in diese Kennziffer die eigenen Leistungen, ohne Kooperationsleistungen, ein.

¹⁸ Herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 11. Mai 1978.

¹⁹ Als Berechnungsvorschrift gelten die Festlegungen (Abschnitt B) der Richtlinie der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom März 1978 zur Berichterstattung über ökonomische Ergebnisse aus realisierten Maßnahmen der Pläne Wissenschaft und Technik, Investitionen und anderen Rationalisierungsmaßnahmen.

- 22.9. Als Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation ist auf Vordruck 9001 der Export und Import (wertmäßig) für die Länder SRV, KDVR, VR China, SVR Albanien und VDR Laos wie folgt einzureichen:
- 1443 Export SRV M
 - 1444 Export KDVR M
 - 1445 Export VR China M
 - 1446 Export SVR Albanien M
 - 1447 Export VDR Laos M
 - 1543 Import SRV M (fob)
 - 1544 Import KDVR M (fob)
 - 1545 Import VR China M (fob)
 - 1546 Import SVR Albanien M (fob)
 - 1547 Import VDR Laos M (fob)
23. Zu Teil I Abschnitt I Ziff. 10. (S. 42):
- a) Die Ministerien haben der Staatlichen Plankommission mit dem Planentwurf zusammengefaßte und zwischen den zuständigen Ministerien abgestimmte, protokollierte Unterlagen über ergebnisbezogene Kennziffern in Verbindung mit den Übergabe-/Übernahmeprotokollen zu übergeben.
- b) Durch die bilanzbeauftragten Organe sind mit dem Planentwurf die Auswirkungen aus Veränderungen der Zuordnung von Betrieben auf erteilte Kennziffern der MAK-Vorgabebilanzen nachzuweisen. Die Lieferer und Verbraucher haben dazu auf der Grundlage von Übergabe-ZÜbernahmeprotokollen die Auswirkungen auf die MAK-Vorgabebilanzen mit den bilanzbeauftragten Organen abzustimmen.
24. Zu Teil I Abschnitt I Ziff. 2. Abs. 3 (S. 38):
Die Quartalsgliederung der ausgewählten staatlichen Plankennziffern als Bestandteil des Planentwurfes entfällt.
25. Zu Teil I Abschnitt 17 Ziff. 3. (S. 310):
Der Minister für Bauwesen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben in Vorbereitung der Komplexberatungen mit den Bezirken und mit dem Planentwurf begründete Vorschläge zur Konkretisierung der staatlichen Plankennziffern gemäß Teil I Abschnitt 1 Teil B Ziff. 8. Kennziffern 5 und 6 sowie Ziff. 26. Kennziffer 2 der Nomenklatur entsprechend der neuen Objektstruktur der Staatlichen Plankommission zu übergeben.
26. Zu Teil II Abschnitt 16 Ziff. 1. (S. 339):
Die Nomenklatur der Erzeugnisse, deren Gesamterzeugung geplant und bilanziert wird, wird ergänzt, um:
131 37 800 Urform Werkzeuge für die Gießereindustrie.
27. **Planung der Wohnungswirtschaft**
Zu Teil I Abschnitt 9 (S. 200):
Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte sowie die VEB der Wohnungswirtschaft und die AWG/GWG erarbeiten den Planteil „Wohnungswirtschaft — Instandhaltung und Verwaltung von Wohngebäuden“ entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Plankommission vom 25. November 1977 zur einheitlichen Planung und Abrechnung des Planteils „Wohnungswirtschaft — Instandhaltung und Verwaltung von Wohngebäuden“.²⁰
28. **Planung des Bauwesens**
Zu Teil I Abschnitt 17 Ziff. 3.1. (S. 310):
Zur besseren Leistungsbewertung im Bauwesen erläßt der Minister für Bauwesen, gesonderte Regelungen für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen zur
— verbindlichen Beauftragung von Vorhaben und Objekten einschließlich der Fertigstellungs- und wichtigen Zwischentermine
— Planung und Abrechnung der Produktion und Arbeitsproduktivität nach Sortimenten
— Baubilanzierung nach Gruppen von Bauarbeiten im Industriebau.
29. **Planung geologischer Untersuchungsarbeiten in den mineralrohstoffgewinnenden Bereichen der Volkswirtschaft der DDR**
Zu Teil I Abschnitt 16 (S. 302):
Neu aufzunehmen ist als Ziff. 5.8.:
Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Ministerien der Industrie, die geologische Unter-

²⁰ Die Festlegungen wurden den Betroffenen direkt übergeben.